

FaWo

Fachstelle
ambulant unterstützte
Wohnformen



PLANUNG UND GESTALTUNG

Praxisinformationen
für ambulant betreute Wohngemeinschaften
in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

KVJS

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

» Impressum

Herausgeber

Fachstelle ambulant unterstützte
Wohnformen Baden-Württemberg
Senfelderstr. 73
70176 Stuttgart

Verantwortlich:

Franz Schmeller

Redaktion:

Thomas Kallenowski, Christiane Biber

Bildredaktion:

Gabriele Addow

Gestaltung:

www.mees-zacke.de

Titelbild:

© Fotolia – S.Markschies

Nachbestellung bei:

Fachstelle ambulant unterstützte
Wohnformen Baden-Württemberg
fawo@kvjs.de

Druck:

2. aktualisierte Auflage Juni 2018

Redaktioneller Hinweis:

Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Die Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.

» Inhaltsverzeichnis

Seite: 4	Vorwort
Seite: 5	Gesetzliche Grundlagen
Seite: 6	Wohnen – privat und gemeinschaftlich
Seite: 7	Wohnen – mittendrin
Seite: 8	Neubau oder Bestandsimmobilien
Seite: 9	Barrierefreiheit
Seite: 10	Die Wohnung
Seite: 11	Raumprogramm
Seite: 14	Technische Aspekte
Seite: 15	Links und Literaturhinweise

» Vorwort

Als zukunftsorientierte Wohnalternativen für Menschen mit Pflegebedarf und für Menschen mit Behinderungen rücken seit geraumer Zeit Wohnformen in den Blick, in denen kleine Gruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und von Präsenzkraften unterstützt werden. Solche Wohngemeinschaftsmodelle entstehen seit einigen Jahren bundesweit und sind etabliert. Diese Entwicklung ist als Antwort auf die sich verändernden Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf zu verstehen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften kommen dem Wunsch vieler Menschen entgegen, nicht alleine und gleichzeitig weitestgehend selbstbestimmt zu leben. Das Wohnen sowie die Alltagsgestaltung und nicht die Unterstützungsleistungen sollen dabei im Vordergrund stehen.

Auch in Baden-Württemberg nehmen das Interesse und das Angebot an ambulant betreuten Wohngemeinschaften beständig zu. Mit dem 2014 in Kraft getretenen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklung und Verbreitung dieser innovativen Wohnformen im Land geschaffen.

Klassische Merkmale dieser familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften sind etwa deren Kleinteiligkeit und Überschaubarkeit. Dies erleichtert zum Beispiel die Abstimmung, wie das gemeinsame Alltagsleben und der gemeinsam genutzte Wohnraum gestaltet werden. Durch die geringe Größe lassen sich ambulant betreute Wohngemeinschaften auch sehr gut in kleineren Gemeinden oder in Wohnquartieren realisieren. Damit können Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf vor Ort in ihrer Heimatgemeinde oder ihrem angestammten Stadtviertel ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Wohnangebot mit Versorgungssicherheit in Anspruch nehmen.

Die vorliegende Broschüre soll Initiatoren, Planern und Architekten eine Orientierungshilfe sein und diese bei der Umsetzung ihres Vorhabens unterstützen. Sie beinhaltet Informationen etwa zur Anordnung und Ausstattung der Wohnräume und der Auswahl des Standorts. Die Broschüre ist jedoch kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Für weitergehende Fragen stehen die Mitarbeiter der Fachstelle gerne zur Verfügung.

» Gesetzliche Grundlagen

Das WTPG bietet folgende Organisationsformen für ambulant betreute Wohngemeinschaften an:

- **Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften (vergleiche § 2 Absatz 3 WTPG):** Wesentliche Kennzeichen dieser Wohnform sind die vollständige Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Bewohner bei der Lebens- und Haushaltsführung und die Unabhängigkeit von Dritten. Die Bewohner oder ihre rechtlichen Vertreter gestalten, organisieren und verantworten ihr Wohn- und Lebensumfeld sowie die notwendige Unterstützung selbst. Die Anzahl der Bewohner ist auf zwölf begrenzt.
- **Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen (siehe § 4 Absatz 3 WTPG):** Bei diesem Wohnangebot stellt ein Anbieter ein festgelegtes Leistungspaket für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Im Unterschied zur Vollversorgung in einer stationären Einrichtung verbleibt hierbei ein Teilbereich der Lebensgestaltung in der Verantwortung der Bewohner. Deshalb bezeichnet das WTPG diese Form der ambulant betreuten Wohngemeinschaft als teilweise selbstverantwortet. Ziel dieser Wohn- und Lebensform ist die Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohner. Die Bewohneranzahl ist auf acht begrenzt.
- **Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (vergleiche § 4 Absatz 2 WTPG):** Die gesetzliche Bezeichnung „Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf“ bezieht sich in der Regel auf pflegebedürftige, häufig ältere Menschen. Hier stellt ein Anbieter Betreuungsleistungen und häufig auch die Wohnung zur Verfügung. Auch hier steht ein Teilbereich der Lebensgestaltung in der Eigenverantwortung der Bewohner. Im WTPG wird dieses Wohnangebot deswegen ebenfalls als teilweise selbstverantwortet bezeichnet. Zumindest den Pflegedienst und die Pflegeleistungen wählen die Bewohner selbst. Die Anzahl der Bewohner ist auf zwölf begrenzt.

INFO

Wir empfehlen eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden wie etwa Heimaufsicht und Baurechtsbehörde. So können die Planungen abgestimmt und bestehende Anforderungen (etwa im Hinblick auf Barrierefreiheit und Brandschutz) im Vorfeld geklärt werden.

» Wohnen – privat und gemeinschaftlich

Das gemeinschaftlich private Wohnen ist ein zentraler Aspekt von ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Dies gilt unabhängig von individuellen Bedarfen an Assistenz- oder Pflegeleistungen. Der Wohnraum sollte deshalb trotz baulicher Anpassungen für die jeweilige Zielgruppe und des Einsatzes von Hilfsmitteln den Charakter einer Wohnung wie in der eigenen Häuslichkeit haben. Die Entwicklung einer wohnlichen Atmosphäre wird dadurch unterstützt, dass die Bewohner Gestaltung und Möblierung der gemeinsam genutzten Räume untereinander absprechen und Vereinbarungen treffen. Möbel und Ausstattungsgegenstände sollten idealerweise einen Bezug zu den Bewohnern haben, etwa indem sie eigene Stühle für den Essbereich von zu Hause in die Wohngemeinschaft mitbringen.

Den Bewohnern soll ein Wohnumfeld zur Verfügung stehen, in dem sie ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend möglichst selbstbestimmt leben können.

Aus dem Grundverständnis von privatem Wohnen ergibt sich auch, dass die räumliche Abgeschlossenheit der Wohnung gegeben sein muss. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn sich etwa eine weitere ambulant betreute Wohngemeinschaft oder zusätzliche weitere Pflege- oder Betreuungsangebote (zum Beispiel eine Tagespflege) in der gleichen Immobilie befinden.



© Fotolia – kall9

» Wohnen – mittendrin

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sollten an gut entwickelte Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs und an die soziale Infrastruktur des Umfelds angebunden sein, das heißt mitten im „normalen Leben“ liegen. Die Wohnung befindet sich idealerweise im Zentrum des Stadtteils oder des Dorfes. Eine Ansiedlung in der Nähe von Einkaufsmöglichkeiten und Orten der Begegnung sowie eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sind vorteilhaft. Dies fördert die Teilhabe und Mobilität der Bewohner. Der Aufbau von Beziehungen zur Nachbarschaft und die Vernetzung mit weiteren Partnern, etwa Vereinen oder Kirchengemeinden, werden so ebenfalls begünstigt.

Die Verortung in der Heimatgemeinde oder im angestammten Wohnquartier der Bewohner erleichtert diesen die Pflege bestehender Kontakte.

» Neubau oder Bestandsimmobilien

Eine geeignete Immobilie sollte generell drei Grundvoraussetzungen erfüllen: Sie sollte genügend Wohnfläche bieten, nach Bedarf der Bewohner barrierefrei gestaltet sein und sich in einer sozial und städtebaulich integrierten und zentralen Lage befinden.

Neubauplanungen bieten einen größeren Gestaltungsspielraum. Allerdings stehen an zentralen günstigen Standorten kaum freie Flächen für Neubauten zu Verfügung. Dadurch können Kompromisse hinsichtlich der Lage und infrastrukturellen Anbindung notwendig werden.

Die Umnutzung von Bestandsimmobilien kann Vorteile bieten. Die Herausforderung besteht hier darin, Immobilien mit geeigneter Größe und Ausstattung zu finden. Häufig werden Umbaumaßnahmen erforderlich, für die Fördermöglichkeiten existieren.

Überlegungen bezüglich einer eventuellen Nachnutzung der Wohnung, etwa durch Umwandlung in mehrere Wohnungen, gilt es mit zu bedenken.

Ansprechpartner bei der Immobiliensuche können private wie auch kommunale oder genossenschaftliche Immobilienbesitzer und Wohnbaugesellschaften sein.

Hinsichtlich der Finanzierung des Wohnraumes können auch alternative Finanzierungsmodelle, wie etwa die Gründung einer Genossenschaft oder die Gewinnung privater Investoren, für das jeweilige Projekt in Frage kommen.

Bei der Auswahl der Immobilie sollte die Zahlungsfähigkeit der Bewohner berücksichtigt werden. Sofern Bewohner die Mietkosten nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen tragen können, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Übernahme im Rahmen der Grundsicherung (Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)) oder der Sozialhilfe (SGB XII) möglich. Miethöhe und Größe des Wohnraums orientieren sich an den ortsüblichen Bemessungsgrenzen und werden mit den Sozialleistungsträgern abgestimmt.

» Barrierefreiheit

Der Wohnraum für die ambulant betreute Wohngemeinschaft sowie das Umfeld sollten weitgehend barrierefrei gestaltet sein. Die Bewohner sollen die Räume und Bewegungsflächen und – soweit vorhanden – auch Freisitz oder Garten möglichst selbstbestimmt und eigenständig nutzen können. Je nach Zielgruppe der jeweiligen Wohngemeinschaft sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit unterschiedlich. Gegebenenfalls ist bei der Ausgestaltung und Ausstattung eine uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl (vergleiche DIN 18040 Teil 2) vorzusehen. Grundlage für die bauordnungsrechtlichen Barrierefrei-Anforderungen ist die Nutzungsbeschreibung für den Wohnraum bei der Antragstellung für die Baugenehmigung. Es wird empfohlen, die konkreten bauordnungsrechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit frühzeitig mit der zuständigen Baurechtsbehörde zu klären.

Die Vorgaben für barrierefreie Wohnungen in der Landesbauordnung (LBO) sind in jedem Fall zu berücksichtigen, wenn der Wohnraum für die ambulant betreute Wohngemeinschaft umgebaut oder neu erstellt wird.

Ergänzend zu den baurechtlichen Aspekten sollte bei der Planung und Ausstattung von Räumen für ambulant betreute Wohngemeinschaften berücksichtigt werden, dass neben offensichtlichen Einschränkungen der Mobilität wie Türschwellen, Stufen oder fehlenden Haltegriffen für manche Zielgruppen auch andere Aspekte wie etwa spiegelnde Bodenflächen oder starke Farbkontraste in der Bodengestaltung Barrieren darstellen können.

Grundsätzlich ist es günstig, wenn sich der Wohnraum auf einer Ebene befindet. Erdgeschosswohnungen bieten hier viele Vorteile, etwa mit Blick auf Zugänglichkeit, aber auch hinsichtlich des Brandschutzes.

INFO

Mögliche Zuschüsse für die bauliche Anpassung des Wohnumfeldes:

- **Leistungen zur Anpassung des Wohnraums nach § 40 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)**
- **ergänzende Anschubfinanzierung für die bauliche Anpassung von Wohnraum für vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 45e SGB XI**
- **Zuschüsse und Vergabe vergünstigter Kredite durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Finanzierung von Maßnahmen zur Barrierereduzierung in bestehenden Wohngebäuden oder zur Finanzierung von Investitionen kommunaler Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur (www.kfw.de)**
- **Informationen zur Wohnraumanpassung und möglichen Zuschüssen erhalten Sie auch bei den örtlichen Wohnberatungsstellen**

» Die Wohnung

Größe und Wohnfläche richten sich nach der Anzahl der Bewohner, die nach den Vorgaben des WTPG auf maximal acht für anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und auf maximal zwölf für vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften sowie für anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf begrenzt ist.

Im WTPG wird für anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften eine Wohnfläche von 25 m² pro Bewohner für den privaten Rückzugsraum einschließlich des Anteils an der Gemeinschaftsfläche genannt (vergleiche § 13 WTPG Absatz 2). In der Praxis wird diese Mindestgröße meist überschritten. Ein Mehrbedarf an Flächen kann auch auf Grund von Mobilitätseinschränkungen oder sonstigen Bedarfen entstehen. So ist bei Bewohnern, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, der Bedarf an Wohn- und Verkehrsflächen häufig höher.

Es ist günstig, die Räume und die Ausstattung so anzulegen, dass eine Anpassung etwa bei einer Veränderung des Unterstützungsbedarfs der Bewohner leicht möglich ist.

Sinnvoll sind klare Grundrissstrukturen und eine Ausstattung der jeweiligen Räume, die ihre Funktion verdeutlichen.

Ergänzend können Blickbeziehungen zwischen unterschiedlichen Bereichen der gemeinschaftlich genutzten Flächen und optische Wegmarken die Orientierung unterstützen.



» Raumprogramm

Gemeinsam genutzte Wohnräume

Der Wohnraum wird mit zunehmendem Unterstützungs- und Assistenzbedarf immer mehr zum Lebensraum für die Bewohner. Daher ist insbesondere bei der Planung der gemeinschaftlich genutzten Räume auf eine hohe Aufenthaltsqualität zu achten. Sie sind der Ort und Mittelpunkt des gemeinsamen Alltagslebens. Idealerweise sind sie baulich möglichst zentral angeordnet.

Eine Aufteilung des gemeinsam genutzten Wohnraumes in verschiedene Zonen, etwa in einen Wohn- und Essbereich und einen Ruhebereich, ist günstig. So werden unterschiedliche Aktivitäten und Nutzungen gleichzeitig möglich. Dies sollte auch durch die Möblierung und Gestaltung ablesbar sein.

Die gemeinsam genutzten Wohnräume weisen ausreichend Platz und Sitzmöglichkeiten für alle Bewohner, aber auch für Gäste auf. Weitere wichtige Aspekte sind eine gute Belichtung mit Tageslicht und Blickbezüge nach draußen, zum Beispiel in Form eines Wintergartens oder großer Fenster. Eine direkte Zugangsmöglichkeit zu einem gemeinschaftlich zu nutzenden Garten oder Balkon trägt zu einer hohen Lebensqualität bei.

Da sich in den gemeinsam genutzten Wohnräumen häufig viele Personen aufhalten, sollte außerdem der Aspekt der Akustik berücksichtigt werden.

Die Praxis zeigt, dass ein barrierefreies WC in unmittelbarer Nähe des gemeinsam genutzten Wohnraumes für Gäste, Dienstleister und Bewohner sinnvoll ist.

Küche

Die Küche ist neben den gemeinschaftlich genutzten Wohnräumen das Herzstück der Wohnung. Die unmittelbare Nähe zum gemeinsam genutzten Wohnraum, etwa als Wohnküche, ist in jedem Fall günstig. Dies ermöglicht kurze Wege zum Essplatz und Blickbezüge für Bewohner und Betreuungskräfte zwischen Küche und Wohnraum. Die Küche sollte ausreichend groß sein und eine hohe Aufenthaltsqualität bieten. Eine barrierefreie Ausstattung, wie etwa Sitzmöglichkeiten, unterfahrbare Arbeitsflächen und auf Bedienhöhe installierte Küchengeräte, erleichtert die Beteiligung der Bewohner an hauswirtschaftlichen Aktivitäten. Ideal ist ein angrenzender Lagerraum für Vorräte.

Wirtschafts- und Lagerräume

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft benötigt als großer Haushalt Räumlichkeiten, in denen Haushaltsgeräte, wie Waschmaschine, Trockner oder Kühltruhe, aufgestellt werden können.

Außerdem werden unter anderem Lagermöglichkeiten für Lebensmittel, Reinigungsmittel, Pflegehilfsmittel und Wäsche benötigt.

In anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften empfiehlt es sich, einen angemessenen Aufenthaltsraum für die Präsenzkkräfte des Anbieters vorzusehen. Die Mitarbeiter eventuell ebenfalls in der Wohngemeinschaft tätiger externer Dienstleister wie etwa ambulanter Pflegedienste haben Gaststatus und daher keine eigenen Räume innerhalb der Wohnung.

Flure

Neben ihrer Funktion als Erschließungswege zwischen den Räumen der Wohnung dienen Flure auch als Bewegungsflächen. Sie sind außerdem Aufenthaltsmöglichkeit und Treffpunkt. Sie sollten daher übersichtlich und ansprechend gestaltet werden. Nach Möglichkeit sind auch Sitzecken und Nischen zu planen, die die Bewohner als Ergänzung zu den Sitzgelegenheiten im gemeinsam genutzten Wohnraum und als Rückzugsmöglichkeit nutzen können.

Im Eingangsbereich empfiehlt es sich, eine Garderobe mit ausreichend Platz vorzusehen. Sinnvoll ist außerdem eine Sitzmöglichkeit zum bequemen An- und Ausziehen von Straßenschuhen und Jacken. Ergänzend bietet es sich an, je nach Zielgruppe Flächen zum Abstellen von Hilfsmitteln wie Rollatoren oder Rollstühlen einzuplanen.

Zimmer der Bewohner

Die Bewohner richten die Zimmer als privaten Wohn- und Rückzugraum selbst ein. Doppelzimmer sind in anbietergestützten Wohngemeinschaften mit bis zu acht Bewohnern und in vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften möglich. In der Praxis überwiegen aber Einzelzimmer, wie sie in anbietergestützten

INFO

Wir empfehlen bei der Planung einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft die baulichen Anforderungen des WTPG für anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften zu berücksichtigen. Dies ermöglicht bei Bedarf eine Anpassung der Organisationsform.

ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf in der Regel ab dem neunten Bewohner vorzuhalten sind (vergleiche §13 WTPG).

Idealerweise sind die Zimmer der Bewohner um den gemeinsam genutzten Wohnraum herum angeordnet. Um ihnen eine individuelle Möblierung zu erleichtern sind eine Zimmergröße von über 14 m² und ein günstiger Zuschnitt zu empfehlen.

Vorteilhaft sind außerdem eine gute Belichtung und Blickbezüge ins Freie, die gegebenenfalls auch bettlägerigen Personen den Blick nach draußen ermöglichen.

Bäder und Sanitärräume

Das WTPG nennt für anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften im § 13 WTPG klare Vorgaben hinsichtlich der Zahl und Ausstattung der Sanitärbereiche. So ist für je vier Bewohner mindestens ein Sanitärbereich mit Dusche, Waschtisch und WC vorzusehen. In Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf mit neun bis zwölf Bewohnern sind in der Regel jeweils den Zimmern zugeordnete Bäder einzuplanen.

Grundsätzlich sollten die Sanitärbereiche für die Bewohner barrierefrei geplant und ausgestattet sein und über einen rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag verfügen.

Die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln wie etwa Haltegriffen oder auch eine die Orientierung erleichternde Farbgebung richtet sich ebenfalls an den individuellen Bedarfen der Bewohner aus.

Freisitz

Barrierefreie Zugänge nach draußen, wie etwa ein Balkon, eine Terrasse oder der Zugang zu einem Garten, sind ein Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität der Bewohner. Die Möglichkeit, einen Freisitz zumindest in der warmen Jahreszeit als „grünes Wohnzimmer“ zu nutzen, ist insbesondere für Menschen wichtig, die zum Verlassen der Wohngemeinschaft auf Assistenz und Begleitung angewiesen sind. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend beschattete Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen. Freiflächen sind idealerweise so gestaltet, dass sie von den Bewohnern weitestgehend selbstständig genutzt werden können. Sinnvoll ist es, bereits im Vorfeld zu überlegen, wer sich um die Gartenpflege kümmert. Unter anderem können sich hier auch Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte einbringen.



© Fotolia – ingo-bartussek

» Technische Aspekte

Die Praxis zeigt, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften generell einen hohen Energieverbrauch haben. Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind häufig im Einsatz, der Wärmebedarf im Wohnraum ist häufig überdurchschnittlich hoch. Energieeffiziente Lösungen sind daher zweckmäßig. In Bestandsimmobilien lassen sich durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Einsparpotentiale erzielen. Bei der Anschaffung von Haushaltsgeräten sollten energie- und wassersparende Geräte trotz gegebenenfalls höherer Anschaffungskosten bevorzugt werden.

Grundsätzlich ist eine Beleuchtung mit einem hohen Anteil an Tageslicht günstig. Das Licht in den gemeinschaftlich genutzten Räumen wie Wohn- und Essbereich und Flure in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sollte warm und schattenfrei sein.

Im Wohnzimmerbereich und in eher als Ruhezonen gestalteten und genutzten Sitzbereichen sind dimmbare Lichtquellen vorteilhaft. Vor allem in den Flurbereichen und bei Verkehrsflächen ist auf eine gute Beleuchtung zu achten.

Sehr gute Erfahrungen bestehen insbesondere für Menschen mit Demenz mit zirkadianen Beleuchtungssystemen, die den Farbverlauf des Tageslichts nachahmen. Für die Nacht ist der Einsatz von Dämmerlichtern empfehlenswert. Bewegungssensoren können helfen, Energie zu sparen.

» Links und Literaturhinweise

- Broschüre „Barrierearm Wohnen – Empfehlungen für die Anpassung des Wohnungsbestands“, Stuttgart 2014, als Druckexemplar leider vergriffen.
Download: www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen/
- Broschüre „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen“ herausgegeben vom Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit, www.barrierefreiheit.de/kriterienkatalog.html
Sie finden die PDF unter der Überschrift „Projektergebnisse“.
- Broschüre „Barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Wohnungen“ herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 2016
Download: www.wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen
- Broschüre „Gemeinsam ein Zuhause gestalten - Arbeitshilfe zur Einrichtung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz“, herausgegeben von Demenz Support Stuttgart gGmbH 2018
- „Bauen für ältere Menschen“, Gudrun Kaiser, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln 2014
- Hinweise zur Werkstatt Wohnen und der barrierefreien Musterwohnung des KVJS finden sich unter www.kvjs.de/soziales/werkstatt-wohnen



Senefelderstraße 73
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-762 oder -763
Telefax 07 11 63 75-761
www.kvjs.de | info@kvjs.de